



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz

# **Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

über den Bericht und den Vorentwurf

**zur Änderung des Bundesgesetzes über das  
Bundesgericht – Erweiterung der Kognition bei  
Beschwerden in Strafsachen**

Bern, 29. April 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>II.</b>	<b>Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....</b>	<b>6</b>
1.	Ziele der Vorlage .....	6
2.	Generelle Einschätzung.....	7
3.	Die wichtigsten Vorbehalte .....	7
<b>III.</b>	<b>Stellungnahmen zur Vorlage .....</b>	<b>8</b>
1.	Begrüssende Stimmen .....	8
2.	Ablehnende Stimmen .....	8
3.	Eidgenössische Berufungsinstanz.....	9
4.	Weitere Anregungen.....	10

## Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

### KANTONE

Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Kantonskanzlei des Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Landammann und Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden	<i>(Verzicht Stellungnahme)</i>
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	GE
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierung Kt. Graubünden	GR
Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel	NE
Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierung Kt. St. Gallen	<i>(Verzicht Stellungnahme)</i>
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Schwyz	SZ
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino	TI
Regierungsrat Kt. Uri	UR
Conseil d'Etat du Canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du Canton du Valais	VS
Regierungsrat Kt. Zug	ZG

### POLITISCHE PARTEIEN

<b>EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz</b>	EVP
PEV Parti évangélique suisse	
PEV Partito evangelico svizzero	
<b>FDP. Die Liberalen</b>	FDP
PLR. Les Libéraux-Radicaux	
PLR. I Liberali	

**SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz** SP  
PS Parti socialiste suisse  
PS Partito socialista svizzero

**PS Parti socialiste vaudois** PS VD

**SVP Schweizerische Volkspartei** SVP  
UDC Union Démocratique du Centre  
UDC Unione Democratica di Centro

## **GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE**

**Schweizerischer Städteverband** *(Verzicht Stellungnahme)*  
Union des villes suisses  
Unione delle città svizzere

## **GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT**

**Economiesuisse** Economiesuisse  
Verband der Schweizer Unternehmen  
Fédération des entreprises suisses  
Federazione delle imprese svizzere

**Schweizerischer Arbeitgeberverband** *(Verzicht Stellungnahme)*  
Union patronale suisse  
Unione svizzera degli imprenditori

**Schweizerischer Gewerkschaftsbund** SGB  
Union syndicale suisse (USS)  
Unione sindacale svizzera (USS)

**Schweizerischer Gewerbeverband** sgv  
Union suisse des arts et métiers (USAM)  
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

## **GERICHTE**

**Schweizerisches Bundesgericht** BGer  
Tribunal fédéral (TF)  
Tribunale federale (TF)

**Bundesstrafgericht** BStrGer  
Tribunal pénal fédéral (TPF)  
Tribunale penale federale (TPF)

## BUNDESANWALTSCHAFT

**Bundesanwaltschaft** BA  
Ministère public de la Confédération (MPC)  
Ministero pubblico della Confederazione (MPC)

## ÜBRIGE ORGANISATIONEN, INSTITUTIONEN UND EINZELPERSONEN

**Centre Patronal** CP

**Chambre Vaudoise des Arts et Métiers** CVAM

**Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz** DJS  
Juriste Démocrates de Suisse (JDS)  
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri (GDS)

**Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren** KKJPD  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)

**Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz** KSBS  
Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS)  
Conferenza della autorità inquirenti svizzere (CAIS)

**Konferenz der Schweizer Staatsanwälte** KSS  
Conférence suisse des procureurs  
Conferenza svizzera dei procuratori pubblici

**Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft** SKG  
Société suisse de droit pénal (SSDP)  
Società svizzera di diritto penale (SSDP)

**Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter** SVR  
Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM)  
Associazione svizzera dei magistrati (ASM)

**Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege** SVJ  
Société suisse de droit pénal des mineurs (SSDPM)  
Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM)

**Schweizerischer Anwaltsverband** SAV  
Fédération Suisse des avocats (FSA)  
Federazione Svizzera degli avvocati (FSA)

**Universität de Lausanne** UNIL

**Universität de Genève** UNIGE

## I. Einleitung

Am 17. März 2010 reichte Ständerat Janiak die Motion «Erweiterung der Kognition des Bundesgerichtes bei Beschwerden gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes» (10.3138) ein. Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Kognition des Bundesgerichts bei Beschwerden gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts dahingehend zu erweitern, dass die Feststellung des Sachverhalts und die Beweiswürdigung frei überprüft werden können.

Der Bundesrat beantragte am 26. Mai 2010 die Annahme der Motion. Die eidgenössischen Räte sind dem Antrag gefolgt und haben die Motion an den Bundesrat überwiesen.<sup>1</sup>

Am 5. September 2012 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), ein Vernehmlassungsverfahren über den Bericht<sup>2</sup> und den Vorentwurf<sup>3</sup> zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht – Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafsachen – durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 5. Dezember 2012.

Es sind 49 Stellungnahmen eingegangen, worunter 4 ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Vernehmlassung.

## II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 1. Ziele der Vorlage

Nach geltendem Recht können Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Dabei kann das Bundesgericht die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

Die geltende Regelung ist unbefriedigend und steht nicht im Einklang mit der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), denn diese sieht gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte ein vollkommenes Rechtsmittel vor. Es widerspricht diesem Grundsatz, wenn in einem Strafverfahren nur eine Instanz den rechtserheblichen Sachverhalt feststellen kann. Indem die Bundesanwaltschaft darüber entscheidet, ob ein Verfahren an einen Kanton delegiert wird oder sie selber Anklage vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts erhebt, trifft sie zudem insofern eine Entscheidung von grosser Tragweite, als sie damit mittelbar auch festlegt, ob einer beschuldigten Person mehrere Instanzen zur Verfügung stehen oder ob nur eine Instanz den Sachverhalt abschliessend feststellt. Ebenso unbefriedigend ist, dass auch die Bundesanwaltschaft die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Strafkammer des Bundesstrafgerichts nicht durch das Bundesgericht überprüfen lassen kann.

Die Vorlage orientiert sich an der Lösung der Militär- und Unfallversicherung. In diesen Rechtsgebieten ist das Bundesgericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden, wenn es um Entscheide über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen geht (Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 BGG). Neu soll das Bundesgericht auch bei einer Beschwerde gegen einen Entscheid einer Strafkammer des Bundesstrafgerichts

---

<sup>1</sup> Ständerat: 10.06.2010; Nationalrat: 17.12.2010.

<sup>2</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2239/BGG\\_Str\\_Erl-Bericht\\_DE.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2239/BGG_Str_Erl-Bericht_DE.pdf)

<sup>3</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2239/BGG\\_Str\\_Vorentwurf\\_DE.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2239/BGG_Str_Vorentwurf_DE.pdf)

nicht mehr an die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz gebunden sein (Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 VE-BGG).

## 2. Generelle Einschätzung

Die Vorlage wird von **36** Vernehmlassungsteilnehmern **gutgeheissen**. Dazu gehören 23 Kantone<sup>4</sup>, 3 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien<sup>5</sup>, die Bundesanwaltschaft, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft<sup>6</sup> und 6 Organisationen bzw. Institutionen<sup>7</sup>.

**Abgelehnt** wird die Vorlage hingegen von **9** Vernehmlassungsteilnehmern. Es handelt sich dabei um einen Kanton<sup>8</sup>, eine in der Bundesversammlung vertretene politische Partei<sup>9</sup>, das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht sowie 5 Organisationen bzw. Institutionen<sup>10</sup>.

## 3. Die wichtigsten Vorbehalte

Im Wesentlichen wird gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung vorgebracht, dass eine Sachverhaltskontrolle in Straffällen durch das Bundesgericht dem wichtigsten Ziel der Justizreform widerspreche, das Bundesgericht zu entlasten.<sup>11</sup> Die Sachverhaltskontrolle durch das Bundesgericht stehe in Widerspruch zu seiner Rolle als oberstes Gericht, das als besondere Aufgabe für die Rechtseinheit und die Rechtsfortentwicklung in der Schweiz zu sorgen habe.<sup>12</sup> Mit der systemwidrigen Sachverhaltskontrolle werde die Arbeitsbelastung am Bundesgericht steigen.<sup>13</sup>

Die Vorlage führe nicht zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes. Es sei anzunehmen, dass das Bundesgericht auch bei Erweiterung der Kognition Sachverhaltsüberprüfungen nur mit grosser Zurückhaltung vornehmen werde.<sup>14</sup> Es komme zudem zu keiner vollen Sachverhaltsüberprüfung, weil es nicht zu einer mündlichen Gerichtsverhandlung und einem Beweisverfahren komme. Die vorgeschlagene Regelung verlängere die Verfahren.<sup>15</sup>

Um einen besseren Rechtsschutz zu erreichen, müsse ein eidgenössisches Berufungsgericht bzw. eine separate Berufungskammer beim Bundesstrafgericht geschaffen werden<sup>16</sup>, wobei die Fallzahlen dies nicht zulassen würden<sup>17</sup>.

Das Bundesstrafgericht nehme seine Aufgabe als erstinstanzliches Gericht besonders sorgfältig wahr. Es sei ein Spezialgericht und könne daher nicht mit einem erstinstanzlichen, kantonalen Strafgericht verglichen werden. Angebracht sei der Vergleich mit einem Handelsgericht, gegen dessen Urteile auch kein kantonales Rechtsmittel zur Verfügung

---

<sup>4</sup> AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH.

<sup>5</sup> EVP, FDP, SP (inkl. PS VD, welche teils dem Vorentwurf zustimmt, teils die Schaffung einer Berufungsinstanz anregt).

<sup>6</sup> Economiesuisse, sgV, SGB.

<sup>7</sup> DJS, KSS, KSBS, SAV, SKG, SVJ.

<sup>8</sup> GE.

<sup>9</sup> SVP.

<sup>10</sup> CP, CVAM, SVR, UNIL, UNIGE.

<sup>11</sup> SVP, BGer, BStGer, CP, CVAM, UNIL.

<sup>12</sup> GE, SVP, BGer, BStGer, CP, CVAM, SVR, UNIGE.

<sup>13</sup> GE, BGer, BStGer, SVR.

<sup>14</sup> BStGer.

<sup>15</sup> BGer, BStGer, SVR.

<sup>16</sup> GE, BGer, BStGer, SVR, UNIL, UNIGE.

<sup>17</sup> CP, CVAM.

stehe.<sup>18</sup> Der Status quo sei beizubehalten.<sup>19</sup>

### III. Stellungnahmen zur Vorlage

#### 1. Begrüssende Stimmen

Die überwiegende Anzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Vorlage.

Es wird vorgebracht, die Vorlage sei einfach und zielführend<sup>20</sup> und sie stehe im Einklang mit der Strafprozessordnung<sup>21</sup>.

Etliche Vernehmlassende halten fest, dass die Vorlage die Ungleichheit zwischen der Beschwerdekognition in Bundesstrafsachen und derjenigen in kantonalen Strafsachen beseitige<sup>22</sup> beziehungsweise eine Angleichung stattfinde.<sup>23</sup> Eine solche Ungleichbehandlung sei stossend.<sup>24</sup>

Nach Ansicht von BL lässt sich die Verkürzung auf eine Instanz sachlich nicht begründen.<sup>25</sup> Es sei widersprüchlich, dass der juristische Schutz gegen Urteile des Bundesstrafgerichts weniger gross sei als gegen kantonale Strafurteile.<sup>26</sup>

Zudem werde nach Auffassung von AR die Machtfülle der Bundesanwaltschaft begrenzt.

Nach Ansicht von Economiesuisse ist eine umfassende Sachverhaltsprüfung durch eine zweite Instanz auch beim Bundesstrafgericht angezeigt; dies, weil das Bundesstrafgericht Fälle von meist grösserer Tragweite sowie Wirtschaftskriminalität zu behandeln hat.

DJS ist der Meinung, dass die richtige Erstellung des Sachverhalts in Strafprozessen nicht nur eine der wichtigsten, sondern auch eine der schwierigsten Aufgaben des Gerichts ist. Indem das Bundesgericht diese bislang nicht überprüfen durfte, habe man die Wahrheitsfindung ausgerechnet in Strafprozessen beschnitten. Unabhängige, gerichtliche Rechtsmittelinstanzen, die Entscheide frei und umfassend überprüfen können, verbesserten die Qualität der Rechtsprechung<sup>27</sup> und damit die Rechtssicherheit.

AR befürchtet zwar, dass es zu einer Mehrbelastung des Bundesgerichts kommen wird<sup>28</sup>; die durch die Justizreform beabsichtigte Entlastung sei hingegen nicht gefährdet. Laut GL sei die Vorlage mit einem gewissen Mehraufwand verbunden. Dieser sei aber laut VD verkraftbar.

Es sei wichtig, dass die Arbeitsbelastung nicht signifikant zunehmen dürfe<sup>29</sup> bzw. dass die anfallende Mehrbelastung durch die bestehenden Ressourcen aufgefangen werden könne<sup>30</sup>.

#### 2. Ablehnende Stimmen

Einige Vernehmlassende bringen vor, dass die Vorlage der Justizreform widerspreche. Das Bundesgericht sei bewusst als Rechtsüberprüfungsinstanz konzipiert worden. Seine Rolle

---

<sup>18</sup> SVP.

<sup>19</sup> SVP, CP, CVAM.

<sup>20</sup> NE, sgV.

<sup>21</sup> VD, UR, SP.

<sup>22</sup> BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, ZG, ZH, KSBS, ähnlich DJS.

<sup>23</sup> AR, SZ, VD, ähnlich BE.

<sup>24</sup> sgV; ähnlich NW, SGB, UNIGE. UNIGE bringt vor, es sei aber trotzdem nicht Aufgabe des Bundesgerichts, die Rolle einer Beschwerdeinstanz zu übernehmen.

<sup>25</sup> Ähnlich SO.

<sup>26</sup> PS VD; ähnlich NE.

<sup>27</sup> Ähnlich AR und KSS.

<sup>28</sup> Ähnlich GE. Selbst wenn das Dossier an die Vorinstanz zurückgewiesen werde, müsse es sorgfältig geprüft werden. Dies koste Zeit.

<sup>29</sup> FDP.

<sup>30</sup> Economiesuisse.



sei die Wahrung der Einheit des Rechts (Rechtskontrolle) und die Rechtsfortentwicklung.<sup>31</sup> Die Sachverhaltsüberprüfung passt nach Auffassung des BStrGer schlecht in das Tätigkeits- und Organisationsprofil des höchsten Gerichts und stellt einen erheblichen Mehraufwand für das Bundesgericht dar.

Das BGer bringt vor, dass die Vorlage der Justizreform auch in der Hinsicht widerspreche, dass diese zum Ziel gehabt habe, das Bundesgericht zu entlasten.<sup>32</sup> Es sollten nicht neue Belastungen für das Bundesgericht beschlossen werden, ohne auch mögliche Entlastungen zu prüfen. Die heutige Falschbelastung des Bundesgerichts solle ganzheitlich angegangen werden. Das geeignete Gefäss für eine umfassende Prüfung sei die gegenwärtig laufende Evaluation der Wirksamkeit der Totalrevision der Bundesrechtspflege. Heute seien auch ganz andere Modelle für den Instanzenzug unter Einbezug kantonaler Gerichte möglich, wie dies für die Zwangsmassnahmen in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit der Fall sei. Zudem schätze die Verwaltung die Mehrarbeit für das Bundesgericht falsch ein. Es sei ein grosser Unterschied, ob das Bundesgericht nur die verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz auf Willkür hin überprüfen müsse, oder ob es ganze Aktenberge frei daraufhin prüfen müsse, ob der Sachverhalt richtig festgestellt worden sei. Zudem sei damit zu rechnen, dass bei einer Erweiterung der Kognition die Anfechtungsquote erheblich steige.

Nach Auffassung des BStGer führt die Vorlage faktisch nicht zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes in Bundesstrafverfahren. Es sei anzunehmen, dass das Bundesgericht auch bei Erweiterung der Kognition Sachverhaltsüberprüfungen nur mit grosser Zurückhaltung vornehmen werde. Es komme zudem zu keiner vollen Sachverhaltsüberprüfung, weil es nicht zu einer mündlichen Gerichtsverhandlung und einem Beweisverfahren komme. Nur eine Berufung im Sinne von Artikel 398 ff. StPO garantiere den gleichen Rechtsschutz wie in kantonalen Strafverfahren.<sup>33</sup> Die vorgeschlagene Regelung verzögere wegen dem Hin und Her zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht das Verfahren.<sup>34</sup> Zudem könne die Privatküglerschaft aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts weiterhin keine Beschwerde führen.<sup>35</sup>

### **3. Eidgenössische Berufungsinstanz**

Einzelne Vernehmlassende sprechen sich für die Schaffung eines eidgenössischen Berufungsgerichts<sup>36</sup> bzw. einer separaten Berufungskammer beim Bundesstrafgericht<sup>37</sup> aus. Nur ein solches Gericht gewähre den gleichen Rechtsschutz wie in kantonalen Strafverfahren. Zudem sei eine solche Lösung kostengünstiger, weil ein spezialisiertes und erfahrenes Gericht die ihm übertragenen Aufgaben effizienter wahrnehmen könne.<sup>38</sup> Damit kann nach Auffassung von GE sichergestellt werden, dass das Bundesgericht seine Hauptaufgabe (einheitliche Rechtsanwendung) wahrnehmen könne.

AR weist darauf hin, dass für den Fall, dass die Arbeitsbelastung des Bundesgerichts tatsächlich stark zunehmen würde, die Schaffung eines Appellationsgerichtes auf Bundesebene zu prüfen sei.

---

<sup>31</sup> GE, BGer, BStrGer, SVP, SVR, UNIL, UNIGE; ähnlich CP, CVAM.

<sup>32</sup> Ähnlich SVP.

<sup>33</sup> Ähnlich SVR, UNIL, UNIGE.

<sup>34</sup> Ähnlich SVR. Das Verfahren verteuere und verkompliziere sich.

<sup>35</sup> UNIL. Gefordert wird deshalb auch eine Anpassung von Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 BGG.

<sup>36</sup> BGer, BStrGer, SVR, UNIGE. Falls die Fallzahlen für eine Auslastung einer eidgenössischen Berufungsinstanz nicht ausreichend seien, regt ein Teil der PS VD an, kantonale Ober- oder Kantonsgerichte als Berufungsinstanzen einzusetzen.

<sup>37</sup> GE, UNIL.

<sup>38</sup> BStGer, ähnlich SVR.

NE weist demgegenüber darauf hin, dass die Schaffung einer Berufungsinstanz sowohl bei der StPO als auch beim Strafbehördenorganisationsgesetz (StBOG; SR 173.71) eingehend geprüft und verworfen worden sei.

SVP lehnt diesen Vorschlag ab. Namentlich werden gegen eine Berufungsinstanz im gleichen Gerichtsgebäude wie die Strafkammer Bedenken bezüglich der richtlicher Unabhängigkeit ins Feld geführt. Es bestehe die Gefahr der Beeinflussung, insbesondere im Bemühen, überneutral zu sein. Zudem müssten viele neue Stellen geschaffen werden und die Fallzahlen seien zu gering, um eine Berufungsinstanz in drei Sprachen führen zu können. Insofern wäre auch die Schaffung einer Berufungsinstanz an einem anderen Ort keine gangbare Lösung. In beiden Fällen müssten daher nebenamtliche Richter eingesetzt werden, was hohe Kosten und keinen Qualitätsvorteil bei einem spezialisierten Gericht zur Folge hätte.

CP und CVAM sind der Meinung, dass die Anzahl der zu behandelnden Berufungsfälle zu gering sind, um eine Berufungsinstanz zu errichten.

#### **4. Weitere Anregungen**

Die BA regt an, die Ausnahmeregelung von Artikel 79 BGG sinngemäss dahingehend zu ergänzen, dass Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, welche in die in den Artikeln 22 ff. StPO festgelegte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen eingreifen, mit Beschwerde angefochten werden könnten. In der Praxis habe es sich als problematisch erwiesen, dass die Beschwerdekammer mit ihrer Rechtsprechung in die vom Gesetzgeber festgelegte Kompetenzordnung gemäss den Artikeln 22 ff. StPO nachhaltig eingreifen könne, ohne dass die Möglichkeit bestehe, einen entsprechenden Entscheid überprüfen zu lassen. So habe beispielsweise das Bundesstrafgericht mit seiner jüngsten Rechtsprechung eine Praxis etabliert, gemäss der Delikte, die mit Hilfe von gefälschten E-Mails oder Homepages begangen worden seien, künftig in Bundeskompetenz zu untersuchen und zu beurteilen seien. Wenn Verfahren, welche täglich in allen Kantonen anfielen und bisher auch von diesen bearbeitet worden seien, plötzlich in Bundeskompetenz geführt werden müssten, stelle dies die Strafverfolgungsbehörden des Bundes vor substantielle Ressourcenprobleme.

UNIGE weist darauf hin, dass nicht alle Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beim Bundesgericht angefochten werden könnten, so beispielsweise bei der nationalen Rechtshilfe (Art. 48 StPO) oder beim Ausstand (Art. 59 Abs. 1 Bst. b StPO). Hingegen könnten die von kantonalen Gerichten getroffenen Entscheide zu diesen Fragen mit strafrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Weiter regt UNIGE die Streichung von Artikel 80 Absatz 2 dritter Satz BGG an. Falls das Prinzip der zweistufigen Gerichtsbarkeit verallgemeinert werden solle, müsse diese Bestimmung gestrichen werden. Damit könnte zudem das Bundesgericht wesentlich entlastet werden.